

Sonstige Folgeeingabe

Interne Informationen

Akt: CHMEJu/Strafsache
HS / RA-HS / R598158
Einbringer: Dr. Helmut Schott

Status: OK
Datum: 18.02.2010 15:54:24
mid://20100218.A2131EA19C.R598158.VJ@advokat.at

Gericht (Dienststelle)

637 - Landesgericht für Strafsachen Graz
003 BE 203/2009i

Antragsteller

Juan Carlos CHMELIR
p.A. JA Graz-Karlau
8020 Graz

vertreten durch:

Dr. Helmut Schott
Nonntaler Hauptstraße 46a
5020 Salzburg
AEV Gebühreneinzug 51534431431 BLZ: 12000
Einzahlungskonto 51449097578 BLZ: 12000

Ausfertigungen: 1
wegen: § 46 Abs. 5 StGB

GKM	Parto	ERV
Bstpl.		
abg. am	18. FEB. 2010	von SIM
DSM	FK	
Beil.:		

B E S C H W E R D E

In umseits bezeichneter Rechtssache hat das LG für Strafsachen Graz in der Strafvollzugssache Juan Carlos Chmelir dessen Antrag auf Ablehnung der bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe zur Zahl 3 BE 203/09 i mit Beschluss vom 02.02.2010, dem Rechtsvertreter am 05.02.2010 abgelehnt.

Das Erstgericht begründet die Ablehnung im Wesentlichen damit, dass im Hinblick auf Art und Schwere der vom Antragsteller zu verantwortenden Kapitalverbrechen und angesichts der sich aus dem bisherigen Gutachten des psychiatrischen Sachverständigen Prim. Unif. Prof. Dr. Reinhard Haller vom 04.02.2007 und des forensisch sexologischen Vollzugsgutachten der BEST vom 02.07.2009, der Äußerung der BEST vom 30.10.2009 und der Äußerungen des Leiters der Justizanstalt Graz-Karlau vom 26.06.2009 und vom 04.01.2010 sich beim Antragsteller eine Persönlichkeitsstruktur ergibt, die einer bedingten Entlassung des verurteilten entgegenstehen, da nach seiner Person, seinem Vorleben und den Aussichten auf redliches Fortkommen nicht angenommen werden kann, dass er keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde.

Eine Entlassungsvorbereitung wurde zudem beim Verurteilten nicht begonnen. Dies vor allem deshalb nicht, da beim Verurteilten eine mangelnde Problemeinsicht nach wie vor vorläge.

Gegen diesen Beschluss auf Ablehnung der bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe erhebt der Antragsteller innerhalb offener Frist Beschwerde an das Oberlandesgericht für Strafsachen Graz und begründet diesen wie folgt:

Das Erstgericht geht davon aus, dass die Erstellung einer Zukunftsprognose bei einem psychisch unerfreulichen Straftäter

ureigenste richterliche Tätigkeit ist, die eine Hilfestellung durch einen Sachverständigen im Regelfall nicht bedarf.

Aus diesem Grund ist es dem Antrag auf Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens auch zum Zwecke der Vorhersage über das künftige Verhalten des Strafgefangenen nicht nachgekommen.

Die Nichteinholung eines weiteren Sachverständigengutachtens zur Beurteilung der Persönlichkeit aber auch der Gefährlichkeitsprognose des Antragstellers erfolgte zu unrecht.

Mit Eingabe vom 11.11.2009 wurde dem Erstgericht eine gutachterliche Stellungnahme des Mag. Dr. rer. nat. Klaus Burtscher, klinischer Psychologe und Gesundheitspsychologe vorgelegt, welche zweifelsfrei belegt, dass das vom Sachverständigen Univ. Prof. Dr. Reinhard Haller vom 04.12.2007 und in weiterer Folge auch Vollzugsgutachten der BEST vom 02.07.2009 nicht dem Stand der Wissenschaft entsprechend erstattet worden ist.

Demnach steht fest, dass Prim. Dr. Haller in seinem Vorgutachten vom 04.12.2007 zur Beurteilung der Persönlichkeit des Antragstellers den "Wartegg-Zeichentest" und "Baumtest" anwandte, welche Tests vollkommen außerhalb der wissenschaftlichen Psychologie stehen.

Keinesfalls kann mit diesen Tests wissenschaftlich fundiert die Persönlichkeitsstruktur oder ein Persönlichkeitsbild eines Probanden empirisch valide festgestellt werden.

Ferner wandte Dr. Haller zur Beurteilung der Persönlichkeit des Antragstellers den sogenannten "MMPI-Test" an. Dabei fällt auf, dass Dr. Haller einen veralteten Test und zudem offenbar nur eine Kurzversion durchführte, welche zudem nur bei einem Probanden durchgeführt werden kann, der zumindest 8 Jahre Schulausbildung hatte, was beim Antragsteller offensichtlich nicht zutrifft.

Die testpsychologische Untersuchung mittels MMPI durch den Gerichtssachverständigen verstößt jedenfalls in Summe gegen die Gutachtenrichtlinien des österreichischen Gesundheitsministeriums und Psychologenbeirates. Dies auch deshalb, da keine Einzelergebnisse mitgeteilt werden.

Im Übrigen kam der Gerichtssachverständige Dr. Haller bei der Durchführung des MMPI zum Ergebnis, dass lediglich Skala 4 leicht erhöht gewesen sein soll, während Sexualverbrecher aber typischerweise auch eine Erhöhung der Skalen 3.8 oder 9 aufweisen.

Das Gutachten der BEST vom 02.07.2009 schließt sich im Wesentlichen den Ausführungen des Gerichtssachverständigen Dr. Haller an, ohne dem Stand der Wissenschaft entsprechende Persönlichkeitstest beim Antragsteller durchzuführen.

Beim BEST-Gutachten fällt dabei auf, dass der im Vollzugsgutachten genannte PCLR-Wert von 38 als zu hoch einzuschätzen ist. Für die Ermittlung des PCLR-Wertes wird mit dem Probanden ein Fragenkatalog mit 20 Fragen ausgearbeitet. Dabei ist Frage 17 auszulassen, da der

Antragsteller sich die meiste Zeit seines Erwachsenenlebens im Gefängnis befand. Jede Frage kann maximal mit zwei Punkten bewertet werden. Der von der BEST ermittelte Gesamtwert von 38 ist somit der höchste bei diesem Test erzielbare Wert.

Ein derartiges Ergebnis ist beim Antragsteller dermaßen unwahrscheinlich, dass Dr. Burtscher davon ausgeht, dass es sich beim Untersucher des Antragstellers um eine unerfahrene Person gehandelt haben muss, die aufgrund einer unzulässigen Voreingenommenheit das PCLR-Ergebnis verzerrte.

Dazu kommt, dass der Antragsteller am 11.05.2009 nur eine Stunde lang untersucht wurde. Das Interview für den PCLR-Test dauert aber zwischen zumindest 90 - 120 min, der kollaterale Rückblick dauert ca. weitere 60 min. Bereits aus diesem Grund kann davon ausgegangen werden, dass das Interview mit dem Antragsteller nicht dem Stand der Wissenschaft entsprechend durchgeführt wurde.

Dazu kommt, dass es keine empirischen Daten der vermuteten Verbindung zwischen dem PCLR-Wert und der Gewalttätigkeit nach der Entlassung vorliegen, d.h. das Ergebnis des PCLR-Wertes sagt über eine Risikoeinschätzung des Antragstellers im Falle einer bedingten Haftentlassung nicht aus.

Sowohl im Gutachten Dr. Haller, als auch im forensisch sexologischen Vollzugsgutachten der Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt und Sexualstraftäter im Strafvollzug finden sich keine dem Stand der Wissenschaft entsprechende strukturierten Interviews, wie z.B.: "SKID-2" weshalb Diagnosen von Persönlichkeitsstörungen des Antragstellers gar nicht möglich waren. Schließlich kommt Dr. Haller in seinem Gutachten auch zum Ergebnis, dass der Antragsteller an keiner psychiatrischen Störung und keiner Behinderung leidet und keine Symptome einer organischen, affektiven oder schizophrenen Psyche gezeigt hat.

Bereits diese Feststellung steht im deutlichen Widerspruch zur Forderung der BEST Floridsdorf und des Leiters der Justizanstalt Graz-Karlau, welche für den Antragsteller eine langjährige und intensive Psychotherapie anregen. Dies ist im Sinne Vorgesagtem widersinnig, da jemand der an keiner psychischen Beeinträchtigung leidet, eben nicht einer langjährigen intensiven Psychotherapie bedarf. Schließlich ist noch auf die Therapiebestätigung des Dr. Kurz Wawra vom 20.02.2009 hinzuweisen, mit welcher die in beiden Gutachten (Dr. Haller und BEST) behauptete Unbehandelbarkeit des Antragstellers eindeutig widerlegt ist.

Zusammenfassend muss daher festgehalten werden, dass massivste Fehler bei der Begutachtung der Person des Antragstellers nachgewiesen werden konnten, in jedem Fall aufgeklärt werden müssen, zweckmäßigerweise durch die Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens.

Dem Antragsteller keine Entlassungsvorbereitung zukommen zu lassen, mit der fadenscheinigen Begründung einer mangelnden Problemeinsicht,

ist ein eindeutiger Verstoß gegen die Menschenrechte.

Durch Vorlage des Privatgutachtens Dr. Burtscher ist es dem Antragsteller gelungen erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Gutachten Dr. Haller bzw. BEST nachzuweisen.

Das Erstgericht hätte zumindestens veranlassen müssen, dass Dr. Haller bzw. die BEST ihre Gutachten im Hinblick auf das vorliegende Privatgutachten Dr. Burtscher ergänzen, bzw. die Einholung eines weiteren Sachverständigengutachten bewilligen müssen.

Mit der Nichtstattgebung dieses Beweisantrages liegt aber eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens vor.

Aus den genannten Gründen wird beantragt, den Beschluss des LG für Strafsachen Graz vom 02.02.2010 aufzuheben und die Rechtssache zur Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens bzw. Gutachtensergänzung zurückzuverweisen.

Salzburg, am 18.02.2010

Juan Carlos Chmelir